

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Mai 2012 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprache
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 25 Bachelorurkunde und Zeugnis
- § 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Rücktritt von Prüfungen

- § 31 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 32 Schutzfristen
 - § 33 Nachteilsausgleich
 - § 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- IV. Schlussbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete und vorwiegend englischsprachige Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bietet den Studierenden eine breit angelegte interdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, welche Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften ermöglicht. Die Studierenden werden insbesondere in flexiblem, Disziplinen übergreifendem Denken und in der konkreten Anwendung der dadurch erworbenen Problemlösungsstrategien auf komplexe interdisziplinäre Fragestellungen in Forschung und Praxis geschult. In den ersten Semestern kombiniert der Studiengang die Vermittlung wissenschaftlicher Grundfertigkeiten und Methodenkenntnisse mit einer Einführung in die Voraussetzungen und Grundlagen interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung sowie intensivem Fremdsprachenunterricht. Ab dem dritten Fachsemester nehmen die Studierenden durch die Wahl einer Spezialisierungslinie eine individuelle Schwerpunktsetzung vor. Zusätzlich können die Studierenden ihrem Studium in den höheren Fachsemestern durch die eigenverantwortliche Belegung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Disziplinen ein individuelles Profil geben.

(2) Der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem interdisziplinären Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) oder Bachelor of Sciences (abgekürzt: B.Sc.) verliehen. Welcher der beiden Grade verliehen wird, richtet sich nach der im Rahmen des Studiengangs gewählten Spezialisierungslinie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ist der Nachweis der Hochschulreife. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences geregelt.

§ 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten. Im Vertiefungs-, Sprach- oder Wahlbereich belegte Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten. Gemäß dem European

Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences gliedert sich in vier Bereiche: einen Kernbereich (Core), einen Vertiefungsbereich mit Spezialisierungslinien (Majors), einen Sprachbereich (Language Section) und einen Wahlbereich (Electives Section). Die Module des Studiengangs sind überwiegend als Blockunterricht mit identisch strukturierten Lehrveranstaltungen konzipiert. Jedes dieser Module besteht aus zwei Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 ECTS-Punkten und einem zeitlichen Umfang von jeweils 20 Präsenzstunden à 60 Minuten und wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Kernbereich hat einen Leistungsumfang von 66 ECTS-Punkten und beinhaltet wissenschaftliche Grundfertigkeiten, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, empirische Wissensforschung sowie eine begleitende Ausbildung im Themenfeld Verantwortung und Führung. Alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module des Kernbereichs sind Pflichtmodule. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Module im Kernbereich (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Artes Liberales	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Die Herausforderung interdisziplinären Denkens und Handelns	V/Sem	3	1–3	PL
	AG	3	1–3	SL
Recherche und Präsentation	V/Sem	3	1–3	PL
	AG	3	1–3	SL
Schriftlicher Ausdruck	V/Sem	3	1–3	PL
	AG	3	1–3	SL
Umgang mit Zahlen, Statistiken und Modellen	V/Sem	3	1–3	PL
	AG	3	1–3	SL
Theorie des Wissens	V	3	4–6	PL
	AG	3	4–6	SL
Kontexte des Wissens	V	3	4–6	PL
	AG	3	4–6	SL
Anthropologie und Erfahrung	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Verantwortliches Handeln	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Zielsetzung und Führung	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Kultur und Kommunikation	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Sem = Seminar, AG = Arbeitsgruppe; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und hat einschließlich der Bachelorarbeit einen Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten. Im Vertiefungsbereich belegt der/die Studierende nach eigener Wahl in drei der angebotenen Spezialisierungslinien (Absätze 4 bis 8) das Einführungsmodul Denken und Forschen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wählt er/sie bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters eine dieser drei Spezialisierungslinien als seine/ihre Spezialisierungslinie. Hat ein Studierender/eine Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch in einem Studiengang, der einer Spezialisierungslinie äquivalent ist, verloren, kann er/sie diese Spezialisierungslinie nicht wählen. Die gewählte Spezialisierungslinie kann einmalig bis zum Ende des fünften Fachsemesters gewechselt werden. In der gewählten Spezialisierungslinie sind alle vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung Spezialfach sind besonders forschungsorientiert ausgestaltet, indem sie den Studierenden eine Zusammenarbeit mit Forschenden an einem aktuellen Forschungsthema oder eine intensive Schulung in spezifischen Forschungsmethoden in einem konkreten Anwendungskontext bieten.

(4) In der Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Kultur und Geschichte I und Erweiterung Kultur und Geschichte II nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit, Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit oder Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften belegt werden.

Tabelle 2: Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Kultur und Geschichte	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Kultur als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Die Vergangenheit als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wahlpflichtmodule				
Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Gegenwart und Praxis von Kunst, Literatur, Ästhetik oder Musik	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Spezialfach Kultur	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Geschichte	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(5) In der Spezialisierungslinie Governance können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Governance I, Erweiterung Governance II und Erweiterung Governance III nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre oder Vergleichende Politikwissenschaft belegt werden. Im Modul Erweiterung Governance III können stattdessen auch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen politische Soziologie, politische Theorie, Public Management, politische Ethik oder Wirtschaftsethik belegt werden.

Tabelle 3: Spezialisierungslinie Governance (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Governance	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Theoretische Grundlagen und hermeneutische Arbeitsmethoden	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Qualitative und quantitative Methoden	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wahlpflichtmodule				
Rechtswissenschaft	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Volkswirtschaftslehre	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Vergleichende Politikwissenschaft	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Erweiterung Governance I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance III	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Spezialfach Politik, Recht und Verwaltung	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Ökonomie	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(6) In der Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Lebenswissenschaften I und Erweiterung Lebenswissenschaften II nach eigener Wahl jeweils entsprechende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Neurowissenschaften, Genetik, Biologische Anthropologie, Biotechnologie, Elektrotechnik für Biologie und Medizin, Mechanik für Biologie und Medizin belegt werden.

Tabelle 4: Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Lebenswissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Laborarbeit für die Life Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Biochemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Physiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Zellbiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Informatik, Datenverarbeitung und Modellbildung in den Life Sciences	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Wahlpflichtmodule				
Erweiterung Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(7) In der Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften sind die in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 5: Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Geo- und Umweltwissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Methoden der Naturbeobachtung	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Chemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Erdwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Ökologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Wahlpflichtmodule				
Globale Stoffkreisläufe	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Umwelt und Gesundheit	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Evolution und Dynamik des planetaren Systems	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL
Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(8) Die in den angebotenen Spezialisierungslinien zu belegenden Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(9) Mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der/die Studierende die Absolvierung eines oder beider Wahlpflichtmodule mit besonderer Forschungsorientierung (Spezialfach) durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten ersetzen. Dies kann auch an einer anderen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung und die Qualifikation des/der prüfenden Dozenten/Dozentin für ausreichend hält. Mit dem Genehmigungsantrag hat der/die Studierende dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein mit einem/einer sachkundigen Dozenten/Dozentin abgesprochener Arbeitsplan,
2. eine schriftliche Darstellung der Relevanz der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für die gewählte Vertiefungslinie, in welcher insbesondere die Forschungsorientierung des angestrebten selbständigen Arbeitens deutlich zu machen ist,

3. ein Vorschlag für die Form einer als Studienleistung zu erbringenden Dokumentation und
4. ein Vorschlag für Form und Inhalte einer zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung.

Die Prüfung ist vor dem Dozenten/der Dozentin abzulegen, mit dem/der der Arbeitsplan abgesprochen wurde.

(10) Im Sprachbereich sind 36 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienen; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel aus dem Angebot des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann auch Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zulassen. Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Anerkennung von Sprachkursen erworben werden, die nach Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences während eines Auslandsaufenthaltes absolviert wurden.

(11) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters hat der/die Studierende eine Sprachprüfung abzulegen, durch die der Nachweis erbracht wird, dass er/sie die nachfolgend festgelegten Sprachkenntnisse erworben hat:

1. Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
2. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. Studierende, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der deutschen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums bekanntgegeben, in welcher Form der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Der Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Science erlischt, wenn die Sprachprüfung nicht spätestens bis Ende des fünften Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(12) Im Wahlbereich sind insgesamt 48 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon müssen mindestens 18 ECTS-Punkte auf Module entfallen, in denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Es können bis zu acht Module eigener Wahl aus dem Angebot für die von dem/der Studierenden nicht gewählten Spezialisierungslinien im Vertiefungsbereich belegt werden. Bis zu 24 ECTS-Punkte können durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität abgedeckt werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zu 18 ECTS-Punkte können durch die Belegung weiterer dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienender Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. Bis zu 18 ECTS-Punkte können im Rahmen eines Berufspraktikums oder eines an einen anerkannten Träger angebundenes Praxisprojekts wissenschaftlicher, sozialer, künstlerischer oder sportlicher Art erworben werden. Vor der Ableistung hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen und dabei insbesondere die Relevanz des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Berufspraktikums beziehungsweise des Praxisprojekts auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten abgedeckt werden; Absatz 9 gilt entsprechend. Sollen im Wahlbereich ausnahmsweise mehr als 18 ECTS-Punkte in einem Themenbereich erworben werden, der der gewählten Spezialisierungslinie entspricht, bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vermittelten Sprach- und Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Spezialisierungslinie überblickt und kritisch beurteilen kann und außerdem die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Sprachprüfung sowie den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Sprachprüfung bestanden ist und alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, wird den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung – in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen – in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Referate (Vorträge). Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu drei

Prüflingen. Wird eine Gruppenprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihres Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer der Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird.

(4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihres Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur nach Absatz 2 Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Klausuren nach Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren nach Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden.

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; §§ 9 bis 13 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences immatrikuliert ist,

2. nicht im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
4. das Vorliegen der für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist und
5. sich zu der jeweiligen Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt entsprechend der Anzahl der auf die einzelnen Modulteilprüfungen entfallenden ECTS-Punkte. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

- | | | | |
|-----------------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils dreimal wiederholt werden; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung oder der Zwischenprüfung sind. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Werden studienbegleitende Prüfungen außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann die Art der Prüfungsleistung in begründeten Fällen von der in § 6 festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal beziehungsweise ein drittes Mal zu wiederholen (Absatz 1 Satz 2), noch keinen Gebrauch gemacht.

(6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden, ob er/sie den Anforderungen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Einführung in die Artes Liberales mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wurden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht bestanden, können sie einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der letzten Orientierungsprüfungsleistung ausgestellt und mit dem Dienstsiegel der Philosophischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung weist der/die Studierende nach, dass er/sie die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 im Vertiefungsbereich in drei Spezialisierungslinien belegten Einführungsmodulen Denken und Forschen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen drei Einführungsmodulen erbracht wurden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(4) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungsnote gebildet. Die Zwischenprüfungsnote ist das arithmetische Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(5) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält der/die Studierende ein Zwischenprüfungszeugnis. Das Zwischenprüfungszeugnis wird unter dem Datum der letzten Zwischenprüfungsleistung ausgestellt, mit dem Dienstsiegel der Philosophischen Fakultät versehen und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences immatrikuliert ist,
2. im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat, davon mindestens 60 in der gewählten Spezialisierungslinie,
3. im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang oder in einem Studiengang, der zur gewählten Spezialisierungslinie äquivalent ist, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der übrigen Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende die Anmeldefrist ohne triftigen Grund, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences oder in einem äquivalenten Studiengang oder in einem Studiengang, der zur gewählten Spezialisierungslinie äquivalent ist, bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende während der Bearbeitung oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der gewählten Spezialisierungslinie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate; Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der gewählten Spezialisierungslinie anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Bachelorarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit wird innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 16 Absatz 3

Satz 5 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin; der Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Frist, innerhalb derer durch den Studierenden/die Studierende ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Vergabe. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences. Besteht der/die Studierende die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 24 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, welche mit doppelter ECTS-Punktzahl in die Berechnung eingeht.

§ 25 Bachelorurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die gewählte Spezialisierungslinie und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 26 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 27 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet der interdisziplinären Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der interdisziplinären Studienkommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen an sowie ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende der Albert-Ludwigs-Universität. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Fakultät für Biologie, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unauf-schiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 28 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2 werden auf Antrag des/der Studierenden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung mehr als zwei Drittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

(8) Auf Antrag des/der Studierenden können praktische Tätigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs als Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 10 Satz 4 angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die anzurechnenden praktischen Tätigkeiten müssen den im Berufspraktikum zu erbringenden Studienleistungen gleichwertig sein.

(9) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden spätestens bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang in einem Fach, das der im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences angestrebten Spezialisierungslinie entspricht, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder ihren Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 31 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“

bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

§ 33 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag, der innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienleistungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere auch der Bachelorarbeit, beim Prüfungsamt zu stellen ist, wird dem/der Studierenden Einsicht in seine/ihre diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt. Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 18. Mai 2012



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor